

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Regulirungs-Anlagen, zu **Triftbauten**, zum **Trift**, Schiff-
fahrts- oder Flößereibetriebe), gelten auch hinsichtlich der Ver-
handlung und Entscheidung über dieses Verhältnis die
in den erwähnten Gesetzen und Vorschriften über die Zu-
ständigkeit der Behörden und das Verfahren enthaltenen, auf
das in Rede stehende Verhältnis anwendbaren Be-
stimmungen, einschließlich jener über die Zulässigkeit der Vor-
arbeiten auf fremden Grunde die Berufungen und die Be-
streitung der Kosten des Verfahrens“.

Warum verschweigt man sich und Anderen gerade
diesen Paragraphen, welcher, nebenbei gesagt, einer jener ist,
die nicht durch das „Reichs-Fischereigesetz“ direct gebunden, ganz
wohl in einer Special-Debatte discutirt werden könnten, jenen
Paragraphen, welcher das „Präcipuum“ der Trift aus-
drücklich berücksichtigt?

Wenn der Schluß dieses Paragraphen auch lautet: „Nichts-
destoweniger sind bei diesem Verfahren auch die auf den Fall
anwendbaren meritalen Bestimmungen dieses (des Fischerei-
gesetzes) zu beachten, und ist die Entscheidung in dritter
Instanz, wenn sie nach diesen Vorschriften nicht dem
„Ackerbau-Ministerium“ zusteht, im Einvernehmen mit
demselben zu pflegen, — so möchte es, abgesehen von der
letzten Garantie, doch sehr schwierig sein, jene neuen,
zahlreichen, erst durch dieses Fischereigesetz ge-
schaffenen, meritalen Bestimmungen tarativ anzuführen,
welche der „Fischerei“ gegenüber der „Trift“ einen neuen
und überwiegenden „Vorschub“ leisten? —

Das wäre wohl eine recht „lohnende Preisaufgabe“!

Der „Fischerei“ steht gegen die „Trift“ überhaupt kein
Einwand zu.

Wo diese sicher in den allermeisten Fällen als „domi-
nierend“ anzuerkennende Wassernutzung besteht oder Platz greift,
wird sich schwerlich ein „Dummkopf“ finden, welcher dort
die Präntensionen „rationeller Fischwirthschaft und
Hege“ erhebt, dort von „Wasserverunreinigung“ durch
die Holzflöße spricht oder „Fischstege“ anlegen will.